

benen sich die Veranstalter verpflichten, an Stelle der Sachgewinne einen Geldebetrag zu gewähren, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staat, einem Kommunalverband oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person veranstaltet werden, wird sie innerhalb ihres Staatsgebiets nur im Einverständnisse mit der Königlich Preussischen Regierung gestatten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Lotterien für Zwecke der Krankenpflege und für Zwecke der Wiederherstellung historischer Baudenkmäler innerhalb des Fürstentums Neuchâtel jüngerer Linie, sofern deren Spielkapitalien insgesamt 25 000 M. — Fünfundzwanzigtausend M. — innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Lotterien der in Absatz 1 bezeichneten Art, welche für das preussische Staatsgebiet oder einen Teil desselben von der Königlich Preussischen Regierung zugelassen sind, wird die Fürstlich Neuchâtelische Regierung jüngerer Linie auf Wunsch der Königlich Preussischen in gleicher Weise auch innerhalb ihres Gebiets zulassen.

#### Artikel III.

Die Fürstlich Neuchâtelische Regierung jüngerer Linie wird gegen das Spielen in von ihr nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des preussischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preussische Gesetzsammlung S. 255) im wesentlichen übereinstimmen, mit Wirkung spätestens vom 1. Januar 1907 an erlassen und diese Strafbestimmungen während der Dauer dieses Vertrags ohne Zustimmung der Königlich Preussischen Regierung weder aufheben noch abändern.

#### Artikel IV.

Wegen des Betriebs der Königlich Preussischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preussische Staat im Gebiete des Fürstentums Neuchâtel jüngerer Linie von allen Steuern und Abgaben, für dessen Rechnung solche auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der Königlich Preussischen Klassenlotterie wegen des Betriebs von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe von der Fürstlich Neuchâtelischen Regierung jüngerer Linie oder einem Kommunal- oder sonstigen Verband auferlegt werden.

#### Artikel V.

Die Fürstlich Neuchâtelische Regierung jüngerer Linie wird der Königlich Preussischen General-Lotteriedirektion und dem Vorgesetzten derselben bei der